



**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 14.03.2019, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Öffentliche Sitzung

1. Jugendhilfeplanung – Angebote der Kindertagesbetreuung in Schwabach
Hier: Entwicklung, Sachstandsbericht und Bedarfsplanung
2. Befunde zur frühkindlichen Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund –
Ist-Stand und Empfehlungen
3. Einführung der Jugendsozialarbeit an der Berufsschule – Bericht
4. Jugendhilfeplanung – Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen

Schwabach, 07.03.2019

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Sperrung der Auffahrten auf die BAB A6 – Schwabach-Süd, Rother Straße stadtauswärts

In der Rother Straße werden stadtauswärts die Auffahrten auf die A6 in Richtung Nürnberg und Heilbronn aufgrund von Spartenumlegungen im Bereich der Anschlussstellen Schwabach-Süd vom 06.03.2019 bis voraussichtlich 15.05.2019 gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die U1 (Berliner Straße, Penzendorfer Hauptstraße, B2) zur AS-Roth. Für die Dauer der Sperrung ist auch der Geh- und Radweg entlang der Rother Straße im Brückenbereich gesperrt.

Stadt Schwabach, 04.03.2019

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Straßensperrung Königstraße

Die Königstraße wird aufgrund der Wiederherstellung von Pflasterflächen auf Höhe der Hausnummer 15 vom 18.03.2019 bis voraussichtlich 18.04.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 05.03.2019

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Zweigeschossigen Anbaus und einer Terrassenüberdachung auf dem
Anwesen Abenberger Str. 22, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 814/125 in Schwabach**

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung eines Zweigeschossigen Anbaus und einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Abenberger Str. 22, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 814/125.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 28.02.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von einer Gewerbeeinheit in Wohnraum (EG.) auf dem Anwesen
Weißenburger Str. 2, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1350/15 in Schwabach**

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung von einer Gewerbeeinheit in Wohnraum (EG.) auf dem Anwesen Weißenburger Str. 2, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1350/15.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122/860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 28.02.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Am 01.03.2019 war die Hundesteuer 2019 fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist dem zuletzt zugestellten Bescheid zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Stadt Schwabach, 07.01.2019

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2019

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 am 15. März 2019 amtlich bekannt gemacht.

Schwabach, 06.03.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung-WAS-) vom 13.02.2019

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung-WAS-) vom 13.02.2019 wurde im Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2019 der Regierung von Mittelfranken amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schafnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 01.03.2019

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender